Wien, Donnerstag, den 13. August 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 33.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die österreichische Reichsvertretung.

Von **Dr. Karl Hugelmann.**

III.

Der constituirende Reichstag ist zur Berathung der Constitution selbst niemals gelangt. Unter dem Kampfe widerstreitender Interessen ist es im Plenum letzterem trotz seiner achtmonatlichen Thätigkeit nicht einmal gelungen, zum Beginne jener Thätigkeit zu schreiten, zu welcher es eigentlich berufen war, ja es wurde ihm nicht einmal gegönnt, die Debatte über die „Grundrechte" zu Ende zu führen, mit welcher es seit Neujahr 1849 sich beschäftigt hatte.

Die Erfolge des österreichischen Reichstages von 1848 liegen auf anderem Gebiete Es muß ihm vor Allem der Ruhm unbenommen bleiben, den seit Jahren angebahnten Proceß der Grundentlastung mit dem Fluidum revolutionärer und doch maßvoller Energie erfüllt zu haben, so daß das Werk später nicht mehr zu hemmen war, auf dem Felde der Verfassunggebung aber ist das Los der österreichischen Constituante kein glückliches gewesen. Der Reichstag hat die Verfassung, welche er entwerfen sollte, nicht berathen und votirt, er hat bei seiner Auflösung den österreichischen Völkern nichts hinterlassen, als den Entwurf seines Constitutionsausschusses.*)

*) Der Text des Constitutionsentwurfes nach den Beschlüssen des Verfassungsausschusses ist neuestens wieder veröffentlicht worden. Er findet sich nämlich als Anhang zu den im l. J. von Anton Springer herausgegebenen „Protokollen des Verfassungsausschusses im österreichischen Reichstage 1848—1849" (Leipzig, Hirzel, 1885). Die Publication dieser denkwürdigen Materialien zur österreichischen Geschichte von privater Seite verpflichtet jeden, der sich für die Verfassungsentwicklung unseres Staates interessirt, zu um so lebhafterem Danke, als eine amtliche Veröffentlichung derselben bisher leider nicht stattgefunden hat. Wenn wir die Hoffnung nicht aufgeben müssen, endlich eine authentische Mittheilung dieser Protokolle zu erhalten, so können wir dann vielleicht auch erwarten, von Mehrerem Kenntniß zu erhalten, das wir in Springer's Publication sehr vermissen, z. B. den Verfassungsentwürfen der Mitglieder des Subcomités.

Die Bedeutung dieses Werkes wird aber dadurch gehoben, daß das Opus nach monatelangen Debatten, in welchen die diametralsten Standpunkte hervorgetreten waren, schließlich in der dritten Lesung des Ausschusses zur einstimmigen Annahme gelangte. Ob die Hoffnung der Ausschußmitglieder, das Plenum würde den Entwurf ohne wesentliche Aenderung annehmen, eine begründete gewesen, möge heute dahingestellt sein. Wie das Endresultat auch immer gewesen wäre, eine denkwürdige Erscheinung wird es stets bleiben, daß, als die politischen Gegensätze, welche Oesterreich beherrschen, zum ersten Male Gegenstand einer planmäßigen, parlamentarischen Discussion waren, sich die Möglichkeit einer, wenn auch vielleicht nur formalen, momentanen, Versöhnung dieser Gegensätze herausgestellt hat. Der Kremsierer Entwurf konnte schon seiner Compromißnatur wegen niemals das Banner für politische Kampfparteien werden, er hat sowohl aus diesem Grunde als deshalb, weil er niemals an das volle Licht der Oeffentlichkeit getreten war, keine nachhaltige Wirkung auf die Zeitgenossen zu üben vermocht; seine eigenartige Bedeutung in der österreichischen Verfassungsgeschichte wird ihm aber trotzdem stets ohne Widerspruch zugestanden werden müssen.

Wenn wir nun zur Untersuchung des Entwurfes schreiten, so springt für unsere Frage als die entscheidende Thatsache in die Augen, daß die Volksvertretung auch hier eine Reichsvertretung kennt. Der in den Stürmen des Jahres 1848 geborene Reichstag hat den Boden seiner Existenz auch trotz des raschen Wandels der Zeit nicht so weit zu verläugnen vermocht, daß er an der Existenz einer Centralvertretung gerüttelt hätte. Wohl wurde in spontaner Reaction gegen die Aprilverfassung einem Pluralismus legislativer Vertretungskörper in weitestem Maße gehuldigt, Landtage und — ein Unicum dieser Verfassung — auch Kreistage mit legislativer Competenz sollten bestehen, über diese alle erhebt sich aber der Reichstag und im Zweifel spricht die Competenzvermuthung für die Reichsgewalt. Und zwar ist diese Centralisation der Vertretung zugegeben in dem engen geographischen Rahmen, welchen der constituirende Reichstag umfaßte. Die Ausdehnung der Verfassung und Gesammtvertretung auf die ungarischen Länder mochte der Wunsch der Parteien sein, in dem Entwurfe aber ist diese unitarische Tendenz nur schwach zum Ausdrucke gelangt, denn die Aufnahme eines neuen Landes in den constitutionellen Reichsverband wurde ausdrücklich von der gesetzgebenden Reichsgewalt abhängig gemacht (§ 6). Es ist, zunächst wenigstens, eine Gesammtvertretung der außerungarischen Länder, welche der Kremsierer Entwurf anerkannt hat.

Worin sich der Kremsierer Constitutionsausschuß aber von dem Boden seiner Existenz entschieden lossagte, das war die geplante Zusammensetzung des Reichstages; mit dem Einkammersystem wurde ebenso entschieden gebrochen als mit dem allgemeinen Wahlrechte und der indirecten Volkswahl.

In letzterer Beziehung, hinsichtlich der Statuirung directer Volkswahlen, konnte man vielleicht sagen, daß der constituirende Reichstag nur die letzten Postulate erringen wollte, welche die hauptstädtische Bewegung des Jahres 1848 dem Ministerium Pillersdorff nicht abzu-

ringen im Stande gewesen war, in der Einführung des Zweikammersystems und in der Schaffung eines, wenn auch mäßigen Census tritt der Widerspruch mit der eigenen Vergangenheit unläugbar zu Tage.

Die Selbstbeschränkung, welche dem constituirenden Reichstage hiemit zugemuthet wurde, ist eine so große, daß man unwillkürlich Anstand nimmt, hierin nichts anderes als die rasch erfolgte Ernüchterung von revolutionärem Enthusiasmus zu erblicken. Faßt man aber die vorgeschlagene Bildung des Oberhauses ins Auge, so ist die Erklärung bald gegeben; es haben die verschiedensten Beweggründe zusammengewirkt, um über die Bildung des constituirenden Reichstages den Stab zu brechen und aus der einfachen Constituante eine vielgliedrige Volksvertretung hervorgehen zu lassen.

Wenn die nationalen und particularistischen Strömungen aller Art, welche sich im freien Walten des Jahres 1848 Bahn gebrochen hatten, es im constituirenden Reichstage nicht vermochten, die Existenz einer Reichsvertretung in Frage zu stellen, dann mußten sie mit aller Kraft versuchen, den Länderinteressen in der Reichsvertretung selbst ihr Organ zu schaffen. Wenn die neu zu schaffenden Landtage von der Wucht eines auf directer Volkswahl ruhenden Reichstages nicht erdrückt werden sollten, so war es nach der Ansicht des Constitutionsausschusses offenbar unerläßlich, die Landtage selbst mit zur Bildung des Reichstages zu berufen und den Conflict der gesetzgebenden Reichs- und Ländergewalten durch die organische Verknüpfung ihrer Träger so weit als möglich von vorneherein auszuschließen.

Ohne Zweifel hat in erster Linie diesen Erwägungen das Zweikammersystem seinen Platz im Kremsierer Entwurfe verdankt. Das Oberhaus sollte eine „Länderkammer“ sein, gebildet aus je sechs Vertretern der Landtage und, um das Uebergewicht der kleineren Länder hintanzuhalten, aus je einem Abgeordneten der Kreistage, also, bei der von dem Entwurfe gleichzeitig angenommenen Reichseintheilung, aus 84 Vertretern von den 14 Landtagen und 31 Vertretern von den 31 Kreistagen, d. i. im Ganzen aus 115 von den Territorialvertretungen entsendeten Abgeordneten. Das föderalistische Princip fand nur darin eine Abschwächung, daß die Mitglieder des Oberhauses nicht nothwendig aus der Mitte der Particularvertretungen selbst gewählt werden mußten.*) Weder für eine Vertretung des großen Grundbesitzes, noch für eine solche der Notabeln des Reiches war in dieser Länderkammer ein Platz, weder auf das Princip der Erblichkeit, noch auf jenes der Ernennung war in diesem Oberhause irgend eine Rücksicht genommen.

Ein conservativer Gedanke im gewöhnlichen Wortsinne lag aber vor Allem in der Aufstellung des Census für die Wahlen zur Volkskammer. Statt des Correctivs, welches gegen das allgemeine Wahlrecht für den constituirenden Reichstag in der indirecten Wahl gewaltet hatte, wurde für das nunmehr angenommene directe Wahlsystem jenes des Census insoferne statuirt, als das Wahlrecht an ein Minimum directer Steuerleistung oder an die Entrichtung eines entsprechenden Mieth- oder Pachtzinses geknüpft sein sollte. Die nähere Formulirung dieser Bedingungen blieb allerdings dem Wahlgesetze überlassen und in dem Entwurfe war nur so viel festgestellt, daß die Steuerbasis des Wahlrechtes nicht über fünf Gulden jährlicher Leistung hinaufgerückt werden dürfte; der Bruch mit den Grundsätzen des Jahres 1848, die Verlängnung des Principes allgemeinen Wahlrechtes war aber entschieden genug.

Desgleichen waren die Bedingungen des passiven Wahlrechtes verschärft. Die Wählbarkeit zur Volkskammer setzte ein höheres Lebensalter (das 28. Lebensjahr) und einen einjährigen Wohnsitz im Reiche voraus (nur vom Censuserfordernisse sah man hier sonderbarer Weise ab), die Wählbarkeit zur Länderkammer war nicht durch das passive Landtagswahlrecht allein, sondern erst bei einem Alter von 33 Jahren gegeben.

Auch in der Zahl der Abgeordneten der Volkskammer griff der Constitutionsausschuß nicht über die Stärke des constituirenden Reichstages hinaus. Die Vielheit von Vertretungskörpern, welche er schon geschaffen, hielt ihn in richtiger Weise davon ab, der leidigen Praxis der meisten Wahlreformen zu folgen, und so ward die Zahl der Abgeordneten vielmehr von 383 auf 360 reducirt. 80 Abgeordnete sollten auf die größeren Orte, 280 auf das flache Land entfallen, dies ist die einzige Gliederung; im Uebrigen ist die Bevölkerungszahl der Maßstab für die Eintheilung der Wahlbezirke, und zwar in der Weise, daß keiner derselben weniger als zwei und mehr als drei Abgeordnete zu entsenden hatte. Der Zusammenhang mit der Wahlordnung von 1848 ist somit allerdings gegeben, aber eine durchgreifende Verkürzung einzelner Wahlbezirke in ihrer errungenen Selbstständigkeit war bei der Verringerung der Abgeordnetenzahl und der Annahme des Systems von Cumulativwahlen unvermeidlich.

Die größte Schwierigkeit bei der Organisation der Reichsvertretung lag aber nicht in der Zusammensetzung derselben, sondern in der Abgrenzung der Competenz den Land- und Kreistagen gegenüber, und zwar mußte das Problem um so mißlicher sein, als der Constitutionsausschuß, seines Ursprungs eingedenk, das Recht der Länder, ihre Landesverfassungen durch constituirende Landtage selbst zu schaffen, nicht in Frage ziehen wollte oder konnte.

In dem Drange, zwischen den Gegensätzen zu vermitteln, wurde nur so viel als wichtigster Grundsatz für das Reich gerettet, daß die Geltung der Landesverfassungen von der Bestätigung durch die gesetzgebende Reichsgewalt abhängig sein und daß, wie schon erwähnt, die Competenzvermuthung stets für letztere streiten sollte. Im Uebrigen sind die Grenzlinien mit nichten scharf gezogen, es findet sich nicht einmal überall der Versuch gegenständlicher Sonderung, sondern mitunter concurriren auf demselben Gebiete, so im Unterrichts-, Cultus- und Kirchenwesen, Land und Reich. Jedenfalls war aber der Umfang der Befugnisse, im Ganzen genommen, für die Reichsvertretung weiter gezogen, als dies gegenwärtig der Fall ist; die Errungenschaften der Autonomie lagen nach dem Kremsierer Entwurfe auf dem Gebiete der formellen und nicht der materiellen Competenz.

Daß der Ausschuß des constituirenden Reichstages bestrebt war, die Selbstständigkeit der künftigen Reichsvertretung der Regierung gegenüber in jeder erdenklichen Weise sicherzustellen, kann nicht Wunder nehmen. Kurz zusammengefaßt, liegen hierüber folgende Bestimmungen vor.

Die Volkskammer wird auf 3, die Länderkammer auf 6 Jahre gewählt, letztere mit einer alle 3 Jahre zur Hälfte erfolgenden Erneuerung. Der Reichstag tritt alljährlich, wenn nicht früher, so am 15. März zusammen, Vertagung und Auflösung sind in enge Grenzen gebannt, jede Kammer entscheidet allein über die Giltigkeit der Wahlen ihrer Mitglieder und wählt selbst ihre Functionäre. Diätenbezug und Immunität gelten für die Mitglieder beider Häuser, keinem gewählten Beamten kann der Urlaub verweigert werden, Ernennung oder Beförderung im Staatsdienste verpflichtet zur Neuwahl. Die Verantwortlichkeit der Minister findet sich in den weitestgehenden parlamentarischen Formen der Interpellation und commissionellen Untersuchung, sowie in jener der Ministeranklage. Das Budget wird jährlich von der Volkskammer allein votirt, die Stärke der Land- und Seemacht und deren Ergänzung jährlich durch ein Reichsgesetz festgestellt. Das gesetzgebende Wirken des Reichstages endlich bedarf allerdings zur Perfection der Sanction der Krone; diese Sanction muß aber ertheilt werden, wenn ein in zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Jahressessionen angenommener und von der Krone zweimal verworfener Reichstagsbeschluß von dem ad hoc aufgelösten und neu gewählten Reichstage unverändert angenommen wird, und so ist das blos suspensive Veto im Wesen in seiner schärfsten Form zur Geltung gebracht.

Die politischen Interessen, welche die verschiedenen Völker und Länder Oesterreichs trennen, hatten in dem Constitutionsausschusse ihren Ausdruck und unter dem Drucke der Ereignisse in dem Constitutionsentwurfe eine wenigstens momentane Lösung ihres Conflictes gefunden. Ob diese Formel auch eine abschließende genannt werden konnte, ob der Kampf der widerstreitenden Tendenzen nicht in die Verfassung selbst hineingetragen worden war, um für den Augenblick die Gegensätze zu überbrücken, das mußte die Erfahrung lehren. Anders stand es aber mit der Formulirung des Verhältnisses der Volksvertretung zu der Krone. Die Ereignisse des Jahres 1848 hatten den constituirenden Reichstag von der Regierung getrennt und einen, wenn auch nicht offenen, so doch latenten Gegensatz der beiden geschaffen. So ist es erklärlich, daß das Streben nach Festigung der Volksrechte zu einer Zurückdrängung der Herrscherrechte führte, welche das monarchische Princip beinahe negirte und mit den geschichtlichen Ueberlieferungen Oesterreichs jedenfalls im schärfsten Widerspruche stand. Hiemit war zweifellos eines der Momente gegeben, welche der Krone die Verfassung unannehmbar gemacht hätten,

*) In dem Entwurfe des Fünferausschusses hieß es allerdings, daß die Abgeordneten jedes einzelnen Kronlandes durch die Landtage „aus ihrer Mitte“ gewählt werden sollen. Die Tragweite dieser Bestimmung scheint der föderalistischen Partei in der Hitze des Kampfes um andere Punkte entgangen zu sein, denn sie wurde merkwürdiger Weise von dieser Seite (Pinkas) selbst fallen gelassen und ist in Folge dessen wohl in der Schlußredaction verschwunden. (Vgl. Springer, a. a. O., S. 209 und ff.)

wenn auch nicht durch die kriegerische Entwicklung der Dinge in Ungarn das ganze österreichische Verfassungswerk in andere, weitere Bahnen getreten wäre. Das Scheitern des Kremsierer Reichstages ist somit sehr wohl begreiflich, aber Zweifeln wird es nach wie vor begegnen müssen, ob die gewaltsame Auflösung des Reichstages nothwendig, ob speciell der Gang der Debatte über „Grundrechte" eine Rechtfertigung eines solchen Schrittes war.

Der Entwurf hatte dem constituirenden Reichstage außer der Entscheidung über die Constitution noch die Votirung des Gesetzes über die Abgrenzung der Kreise, des Wahlgesetzes, des Aufruhrgesetzes und des Einführungsgesetzes zur Constitution vorbehalten, es kam aber weder zu dem einen, noch zu dem anderen. Am 7. März 1849 erschien das Manifest vom 4. d. M., welches den Reichstag für aufgelöst erklärte.

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Vorhandensein von nach dem Civilrechte zur Versorgung pflegsbedürftiger Personen Verpflichteten enthebt die Heimatsgemeinde nicht von der ihr außer diesem Falle obliegenden Versorgungspflicht. — Bei Beurtheilung der Unvermögenheit zur Erfüllung dieser Obsorgepflicht seitens der nach dem Civilrechte hiezu Berufenen sind nicht allein die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, sondern auch die besonderen localen Umstände maßgebend. (Zu § 23 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105.)

Die nach M. zuständige Susanna W. ist geisteskrank, u. zw. tobsüchtig geworden. Ihr Mann Michael W. versteuert in B. das Lohnkutschergewerbe, welches er in dem allerbescheidensten Umfange betreibt und welches ihm den nothdürftigsten Lebensunterhalt bestreitet. Der Susanna W. selbst ist während ihrer Erkrankung ein übrigens noch nicht liquidirter Erbtheil von 150 fl. angefallen. Da Michael W durch sein Gewerbe gezwungen ist, den ganzen Tag über von seinem Wohnorte entfernt zu sein und sohin außer Stande ist, seine Frau zu warten, seinem Einkommen nach auch nicht in der Lage ist, für deren Wartung andere Personen zu bestellen, andererseits die Belassung der Geisteskranken, deren Gemeingefährlichkeit ärztlich constatirt ist, in dem für Irrsinnige nicht eingerichteten städt. Krankenhause aus Rücksicht auf die in demselben untergebrachten anderen Kranken unzulässig war und deren Unterbringung in eine Irrenanstalt nicht erwirkt werden konnte, wendete sich das Bürgermeisteramt in B. an die k. k. Bezirkshauptmannschaft daselbst mit dem Antrage, die Heimatsgemeinde M. zur Uebernahme der Susanna W. zu verhalten. Mit der Entscheidung vom 23. Jänner 1885, Z. 156, lehnte die Bezirkshauptmannschaft dieses Anlangen ab. „Denn die Pflicht der Heimatsgemeinden zur Armenversorgung ihrer Angehörigen ist nach dem Gesetze vom 3. December 1863 und insbesondere gemäß § 23 desselben nur eine subsidiarische und tritt nur insoweit ein, als nicht dritte Personen nach dem Civilrechte zur Versorgung der Armen verpflichtet sind. Diese gesetzliche Bedingung liegt aber in diesem Falle nicht vor, denn Susanna W. ist an Michael W. verehelicht, welchem nach dem II. Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Pflicht obliegt, seiner Ehegattin den anständigen Unterhalt und im Falle der Erkrankung die erforderliche ärztliche Hilfe und Verpflegung zu verschaffen."

Ueber den dagegen ergriffenen Recurs, in welchem insbesondere betont wurde, daß Michael W. in Aftermiethe wohne und in der Stadt keine Wohnung fände, wenn er die tobsüchtige Frau bei sich hätte, behob die k. k. schles. Landesregierung unter dem 17. Februar 1885, Z. 1443, die erstinstanzliche Entscheidung aus nachstehenden Gründen: „Die in der angefochtenen Entscheidung angezogene Bestimmung des § 23 des Heimatsgesetzes ist nicht in dem Sinne aufzufassen, als ob das bloße Vorhandensein von nach dem Civilrechte zur Versorgung verpflichteten Personen die Inanspruchnahme der Heimatsgemeinde nach dieser Richtung überhaupt und von vorneherein ausschließe. Aus Alinea 2 desselben Paragraphen ist im Gegentheile zu entnehmen, daß die Verpflegung seitens der Gemeinde ohne Rücksicht auf das Vorhandensein jener hiezu verpflichteten Personen und unbeschadet des Rechtes, den Ersatz des gemachten Aufwandes von denselben anzusprechen, in allen Fällen einzutreten hat, wo die Uebernahme der zu versorgenden Person in die Verpflegung des hiezu gesetzlich Verpflichteten aus welchem Grunde immer nicht thunlich ist. Es geht nun aus dem im Recurse dargestellten Sachverhalte zur Genüge hervor, daß der Gatte der Susanna W. nicht allein in Berücksichtigung seiner wenig günstigen Erwerbsverhältnisse, sondern vielmehr aus localen Gründen nicht im Stande ist, seine tobsüchtige und als solche gemeingefährliche Ehefrau in entsprechender Weise zu pflegen und zu warten."

Es wurde die Gemeinde M. sohin verhalten, die Susanna W. bis auf Weiteres in die Versorgung zu übernehmen, unbeschadet des Anspruches, sich an dem Manne, bezw. an dem etwa anfallenden Vermögen der zu Verpflegenden selbst zu regressiren.

Der hiegegen von der Gemeinde M. im Sinne der aufgehobenen Entscheidung erbrachte Ministerialrecurs wurde bei dem Umstande, als die Susanna W. inzwischen in eine öffentliche Irrenanstalt untergebracht worden ist, von dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 13. Juni 1885, Z. 9232, principiell dahin entschieden, „daß die Gemeinde M. aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung die nach M. zuständige irrsinnige Susanna W. insofern und insolange in ihre Verpflegung zu übernehmen verpflichtet war, als deren mittlerweile erfolgte Aufnahme in eine Irrenanstalt nicht erzielt werden konnte."

Dr. Ki.

Die bloße Mittheilung der Thatsache einer erfolgten Beschlagnahme unter Angabe des Titels des dieselbe veranlassenden Aufsatzes begründet nicht das Vergehen nach § 24 P. G.

Die von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes Budweis vom 25. Juli 1884, Z. 5269, womit Ludwig T. von der Anklage wegen des im § 24 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863, bezeichneten Vergehens nach § 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen wurde, ward vom k. k. Cassationshofe mit Entscheidung vom 24. Jänner 1885, Z. 9899, verworfen. — Gründe:

Das erkennende k. k. Kreisgericht in Budweis hat festgestellt, daß in der am 9. April 1884 herausgegebenen Nr. 29 des Budweiser Kreisblattes unter der Rubrik „Tageschronik" ein Artikel mit der Ueberschrift „Confiscirt" erschien, in welchem mitgetheilt wird, daß die letzte Nummer der in Krummau erscheinenden „deutsch-österreichischen Volkszeitung" vom 5. d. M. wegen der Artikel „nur immer langsam" und „jagt die deutschen Beamten fort" confiscirt worden sei, mit einer kurzen Angabe des Gegenstandes, auf welchen sich diese Artikel bezogen und wobei namentlich bezüglich des ersterwähnten Artikels ausgesprochen wurde, daß in demselben gerügt wurde, daß die der Krummauer Sparcasse vom Ministerium aufgetragene Errichtung einer Vorschußcasse für kleine Credite nach $1^1/_2$ Jahren noch immer nicht bewilligt wurde, wogegen die Bewilligung zur Errichtung der czechischen Vorschußcasse in der kürzesten Frist erfolgte, und daß diese Notiz einer gedruckten, an die Redaction eingelangten Correspondenzkarte entnommen wurde, sowie, daß der Angeklagte Ludwig T. den im Budweiser Kreisblatte erschienenen Artikel verfaßte und zur Drucklegung beförderte. Es ergibt sich weiter von selbst, daß die Behauptung der k. k. Staatsanwaltschaft in der Nichtigkeitsbeschwerde, daß Ludwig T. zur Zeit, als jener Artikel erschien, noch nicht wissen konnte, welche Stellen des confiscirten Artikels der „Volkszeitung" als die Beschlagnahme rechtfertigend werden anerkannt werden — eine der festgestellten Sachlage entsprechende ist.

Die k. k. Staatsanwaltschaft bekämpft nun die Freisprechung des Ludwig T. von der gegen ihn wegen des Vergehens nach § 24 P. G. erhobenen Anklage als eine im Sinne des § 281, Z. 9 a St. P. O. materiell nichtige, indem sie an der Anschauung festhält, daß jede Veröffentlichung über den Inhalt eines mit Beschlag belegten Artikels, wenn in derselben auch die incriminirten Stellen nicht veröffentlicht wurden, schon eine die Maßregel der Beschlagnahme verletzende und unter die Sanction des § 24 P. G. als Vergehen fallende Handlung sei, wogegen der Erkenntnißgerichtshof bei gleichzeitig ausgesprochener Annahme, daß die das Verbot begründenden Stellen der „Volkszeitung" nicht wiederholt wurden, und daß nichts vorliege, um anzunehmen, daß die Angabe des Inhaltes zu dem Zwecke erfolgte, um die Beschlagnahme zu umgehen und deren Zweck zu vereiteln — das angefochtene freisprechende Erkenntniß fällte.

Von den im § 24 P. G. als Vergehen bezeichneten Verübungsarten dieses Delictes kommt nur die letzterwähnte, nämlich „die Veröffentlichung des Inhaltes einer mit Beschlag belegten Druckschrift" hier überhaupt in Betracht und hielt der Cassationshof diesbezüglich an dem Grundsatze fest, daß unter dem „Inhalte" im Sinne dieses Paragraphen nur der „strafbare" Inhalt, also jener, um dessentwillen die Confiscation erfolgte, zu

verstehen sei, und daß die bloße Mittheilung der Thatsache der Beschlagnahme und Angabe des Gegenstandes des mit Beschlag belegten Artikels ohne Reproducirung der die Beschlagnahme begründenden Stellen den Thatbestand des im § 24 P. G. vorgesehenen Vergehens nicht herstelle. In Anwendung dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall fand aber der Cassationshof in dem seitens der k. k. Staatsanwaltschaft beanständeten Artikel des Budweiser Kreisblattes nur eine Mittheilung der Thatsache der Beschlagnahme mit Angabe des Gegenstandes des mit Beschlag belegten Artikels ohne eine Wiederholung jener Stellen, welche die Beschlagnahme nach sich zogen, indem insbesondere bei dem ersten Artikel „nur immer langsam" der einen Angriff gegen die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Krummau enthaltende und unter den § 300 St. G. subsumirbare Schlußabsatz des in der „Volkszeitung" enthaltenen Artikels bei Seite gelassen, von dem zweiten Artikel aber nur der keinen weiteren Aufschluß über den etwaigen Inhalt gebende Titel veröffentlicht wurde; so daß sich in dem angefochtenen freisprechenden Urtheile ein unterlaufener Rechtsirrthum und eine irrige Unterordnung von Thatsachen unter das Gesetz nicht erkennen läßt, welche die behauptete materielle Nichtigkeit dieses Ausspruches zu begründen vermöchten.

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.

XXV. Stück. Ausgeg. am 17. October — 78. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 22 September 1884, betreffs der der Gemeinde Oels bewilligten Einhebung einer Gebühr für die Aufnahme in den Heimatsverband. — 79. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 22. September 1884, betreffs der der Gemeinde Zabreh neben der an den Local-Armenfond zu entrichtenden Taxe bewilligten Einhebung einer Gebühr für die Abhaltung von Tanzmusiken. — 80. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 22. September 1884, betreffs der den Gemeinden Kosteletz, Jarmeritz, Busau und Zabreh bewilligten Einhebung einer Gebühr bei der Viehschlachtung. — 81. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 22. September 1884, betreffend die mehreren Gemeinden bewilligten Umlagen auf die directen Steuern für das Jahr 1884. — 82. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 25. September 1884, betreffend die Erhöhung des Tarifes für die der Stadtgemeinde Littau gehörige vereinigte Weg- und Brückenmauth auf den im Littauer Stadtgebiete gelegenen Strecken der Littau-Mähr. Neustädter und Littau-Müglitzer Bezirksstraße. 83. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren, vom 25. September 1884, betreffend die Einhebung einer Brückenmauth für die über den Becwa-Fluß in Klein-Proßenitz und über den Ostrawitza-Fluß in Mistek errichteten Brücken. — 84. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 6. October 1884, betreffend die Errichtung eines k. k Nebenzollamtes in Priwoz.

XXVI. Stück. Ausgeg. am 10. November. — 85. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 18. October 1884, betreffend die mehreren Gemeinden bewilligten Umlagen auf die directen Steuern für das Jahr 1884. — 86. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 18. October 1884, betreffs der der Gemeinde Lhota bei Lipthal bewilligten Einhebung eines 150%igen Steuerzuschlages behufs Deckung der Gemeinderfordernisse und der Schulbaukosten in den Jahren 1884, 1885 und 1886. — 87. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 18. October 1884, betreffs der den Gemeinden Holleschau, Mislitz und Mähr.-Kromau bewilligten Einhebung einer Auflage bei der Thierschlachtung. — 88. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 18. October 1884, betreffs der der Gemeinde Pleschowetz nebst dem schon bewilligten 48%igen Zuschlage zu sämmtlichen directen Steuern für das Jahr 1884 noch bewilligten 93%igen Umlage auf die Hauszins- und Hausclassen-, dann auf die Erwerbs- und Einkommensteuer. 89. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 18. October 1884, betreffs der der Stadtgemeinde Roznau behufs theilweiser Deckung der Gemeindeerfordernisse in den Jahren 1884—1893 bewilligten Einhebung einer Hundesteuer. 90. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 18. October 1884, betreffs der der Stadtgemeinde Prerau behufs theilweiser Deckung der Gemeindeerfordernisse in den Jahren 1884, 1885, 1886, 1887 und 1888 bewilligten Einhebung einer Auflage von 2 kr. von jedem Gulden des ämtlich erhobenen Miethzinses. — 91. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 18. October 1884, betreffs der der Gemeinde Groß-Teinitz bewilligten Einhebung einer Taxe für die Aufnahme in den Gemeindeverband. — 92. Verordnung des k. k. Statthalters in Mähren vom 19. October 1884, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines behördlich autorisirten Civilgeometers. — 93. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 30. October 1884, betreffend die Zugehörigkeit der Ortsgemeinde Stremenicko mit Jaworicko zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Littau in Mähren. — 94. Kundmachung des mähr. Landesausschusses vom 31. October 1884, betreffend die 58. Verlosung mährischer Grundentlastungs-Obligationen. — 95. Kundmachung des mähr. Landesausschusses vom 1. November 1884, betreffend die 24. Verlosung mährischer Propinations-Ablösungs-Obligationen.

XXVII. Stück. Ausgeg. am 12. November. — 96. Kundmachung des mähr Landesausschusses vom 24. October 1884, womit der Landes- und Grundentlastungs-Zuschlag pro 1885 verlautbart wird.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem geheimen Rathe und Sectionschef im Ministerium des Innern Gustav Freiherrn von Kubin anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialrathe im Ministerium des Aeußern Karl Ritter von Wolfarth den Freiherrnstand taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Joseph Ritter Raab von Freiwalden anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den beim k. und k. Reichs-Finanzministerium zeitweilig zugetheilten, mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Consul Karl Ritter von Sax zum wirklichen Generalconsul extra statum ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe in Zara Joseph Ritter von Sabalich anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Oberinspectors und Oberfinanzrathes bekleideten Inspector und Finanzrath bei der Generaldirection der Tabakregie Vincenz Eduard Maurus zum Oberinspector und Oberfinanzrathe ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe der Finanzdirection in Linz Heinrich Ritter von Sonnenstein taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsdirector der Statthalterei in Lemberg Wenzel Breitenberger anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem bei der Landesregierung in Czernowitz in Verwendung stehenden Bezirkscommissär Dr. Nikolaus Ritter von Grigorcia anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Bezirkshauptmannes verliehen.

Seine Majestät haben den k. k. Hauptmann Julius Pinter, ferner den Consulareleven und provisorischen Bezirksvorsteher zweiter Classe in Mostar Friedrich Foglár, sowie den Consulareleven in Salonich Rudolph Grafen Coronini-Cronberg zu wirklichen Viceconsuln ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur im Ministerium des Innern Eduard Jantsch das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Finanzministerium Michael Endl taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Rechnungrevidenten der Finanzdirection in Triest Eduard Soffner das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Finanzminister hat den Oberingenieur im Hochbaudepartement des Ministeriums des Innern Eduard Jantsch zum Finanzrathe und Inspector der Generaldirection der Tabakregie ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Forstassistenten Maximilian Andronik zum Forstinspections-Adjuncten für die Bukowina ernannt.

Erledigungen.

Zwei nichtadjutirte provisorische Prakticantenstellen beim Hauptpuncirungsamte in Wien, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 176.)

Förstersstelle in der zehnten Rangsclasse im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection für Tirol und Vorarlberg, bis Mitte August. (Amtsbl. Nr. 176.)

Secundararztesstelle im St. Johannesspitale in Salzburg, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 177.)

Bezirkshauptmannsstelle in Böhmen in der siebenten Rangsclasse, bis Mitte August. (Amtsbl. Nr. 177.)

Finanzcommissärsstelle bei der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Finanzconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 178.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 14 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.